

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. Juni 2013

4938 a

Steuergesetz

**(Änderung vom; Nachvollzug des Bundesrechts
betreffend Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes
und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 3. Oktober 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. März 2013,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen: II. Steuerfreie Einkünfte
- lit. a–f unverändert.
- g. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- lit. g–i werden zu lit. h–j.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johnner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

V. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

§ 61. Von der Steuerpflicht sind befreit:

lit. a–k unverändert.

- i. vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

III. Steuer-
befreiung

§ 218. Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind nur Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken:

lit. a–c unverändert.

- d. der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen gemäss § 61 lit. i, insoweit die Gewinne in einem Zeitraum anfielen, während dessen die Grundstücke eine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

V. Steuersätze

§ 225. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Als anrechenbare Besitzesdauer gilt bei Grundstücken der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen der Zeitraum, während dessen die Grundstücke keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. Juni 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann